

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-032.00

Bregenz, am 7.6.1994

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	92 -GE/19. PY
Datum: 21. JUNI 1994	
Verteil 21.06.94 Mon	

Auskunft:
 Dr. P. Bußjäger
 Tel.(05574)511-2064

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
 Begutachtungsverfahren; Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 13.5.1994, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Aufgrund der Kürze der eingeräumten Frist kann auf legistische Einzelheiten des Entwurfes nicht eingegangen werden. Es kann daher lediglich eine grundsätzliche Stellungnahme erstattet werden.

Kernstück des Entwurfes ist die vorgesehene mit 4 Jahren befristete (erstmalige) Bestellung zum Schulleiter (§ 206i BDG).

Vorarlberg unterstützt die Bestrebungen, durch befristete Bestellungen in Führungsfunktionen die gesamte öffentliche Verwaltung flexibler und leistungsorientierter zu gestalten. Bereits seit mehreren Jahren werden in Vorarlberg Spitzenpositionen in der Landesverwaltung nur auf jeweils fünf Jahre befristet vergeben. Auch nach der Regierungsvorlage eines Besoldungsreformgesetzes des Bundes soll die Ernennung in bestimmte Spitzenfunktionen des Bundesdienstes ebenfalls nur noch befristet auf fünf Jahre, mit der Möglichkeit der Weiterbestellung, erfolgen.

- 2 -

Demgemäß wird auch die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs begrüßt. Allerdings erscheint der geplante § 206i nicht weitgehend genug, sieht er doch nach Ablauf der 4 Jahre eine definitive Bestellung zum Schulleiter vor, sofern die Voraussetzungen (§ 206i Abs. 3 und 4) erfüllt sind.

Damit kann zwar verhindert werden, daß ein Schulleiter, der sich bereits kurze Zeit nach seiner Bestellung als ungeeignet für diese verantwortungsvolle Funktion erweist, nur unter den bisherigen, engen Voraussetzungen des Disziplinarrechtes von dieser enthoben werden kann, doch wird das ebenfalls auftretende Problem, daß sich erst nach einer längeren Funktionsausübung aufgrund vielfältiger Ursachen die mangelnde Eignung des Schulleiters herausstellt, nicht gelöst.

Es wird daher dringend empfohlen, auch die Weiterbestellung nur befristet vorzunehmen, oder zumindest Regelungen vorzusehen, die auch nach Wegfall der zeitlichen Begrenzung eine Abberufung des Inhabers der Leiterfunktion im Falle seiner mangelnden Eignung ermöglichen. Entsprechend den geplanten Regelungen im Besoldungsreformgesetz des Bundes sollte im übrigen die Dauer der erstmaligen Bestellung auf fünf Jahre verlängert werden. Dies würde die Beurteilung der Bewährung etwas erleichtern.

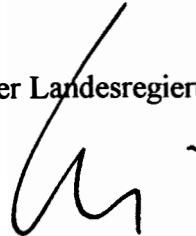
Der Umstand, daß die Bestellung ausschließlich durch die Feststellung der Nichtbewährung nach Ablauf der vierjährigen Frist beendet werden kann, ist nicht zweckmäßig. Es fällt auf, daß der Entwurf wohl überaus detaillierte Bestimmungen über die Ausschreibung und das Auswahlverfahren für Leiterbestellungen enthält, während sich die Normen hinsichtlich der "Nichtbewährung" (§ 206j), auf ausschließlich verfahrensmäßige Fragen beschränken. Diese mangelnde Determinierung birgt - abseits von der rechtsstaatlichen Problematik - die Gefahr, daß die vollziehenden Organe in der Praxis die gewichtige Entscheidung, eine solche "Nichtbewährung" festzustellen, eher scheuen würden, sodaß die betreffenden Bestimmungen nur äußerst selten wirksam würden.

Es wird daher vorgeschlagen, von der für den bisherigen Stelleninhaber im Regelfall zudem sehr belastenden Feststellung der Nichtbewährung Abstand zu nehmen, und stattdessen nach Ablauf der seitens Vorarlbergs angeregten fünfjährigen Frist eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen, bei der dann der geeignetste Bewerber zur Besetzung der Leitungsfunktion ausgewählt werden kann. Dabei wird der jeweilige Stelleninhaber aufgrund seiner erworbenen Erfahrung entsprechende Vorteile besitzen.

- 3 -

Eine einschlägige Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit (§ 206g), insbesondere der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen (Seminare im Gesamtausmaß von 80 Unterrichtseinheiten), als zwingende Voraussetzung dafür, um überhaupt in die Auswahl zu gelangen, wird begrüßt. Allerdings sollte Vorsorge getroffen werden, daß derartige Managementkurse in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden und seitens der Teilnehmer eine Kostenbeteiligung sichergestellt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

